

1029 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (605 der Beilagen): Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern

Der Bund führt bereits seit langem Ausbildungseinrichtungen zur Heranbildung zu Leibeserziehern und Sportlehrern auch außerhalb des Hochschulbereiches. Diesen Ausbildungseinrichtungen fehlt jedoch die durch Art. 18 B-VG in der Fassung von 1929 geforderte gesetzliche Grundlage. Da nunmehr der Verfassungsgerichtshof auf Antrag der Bundesregierung in einem Kompetenzfeststellungsverfahren gemäß Art. 138 Abs. 2 B-VG festgestellt hat (Erkenntnis vom 12. März 1971, K II-3/70-19), daß die Erstellung eines Gesetzentwurfes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern in die Zuständigkeit des Bundes fällt, wurde nunmehr, um die gesetzlichen Vorsorgen für eine schulmäßige Ausbildung von Sportlehrern und Leibeserziehern zu schaffen, der gegenständliche Gesetzentwurf vorgelegt.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 1. März 1973 erstmals in Verhandlung genommen. Nach einer Generaldebatte, an der sich neben dem Berichterstatter die Abgeordneten Peter, Ofenböck, Harwalik, Dr. Schnell, Blecha, Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Dr. Ermacora, Dr. Eduard Moser und der Ausschußobmann Dr. Gruber sowie der Bundesminister für Unterricht und Kunst Dr. Sinowatz beteiligten, wurde einstimmig beschlossen, zur weiteren Behandlung dieser Materie einen Unterausschuß einzusetzen. Diesem Unterausschuß gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Blecha, Haas, Lanc, Lukas und Dr. Schnell und von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Eduard Moser, Dr. Gruber und Ofenböck sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Ab-

geordnete Peter an. Dieser Unterausschuß berichtete über das Ergebnis seiner Beratungen in der Sitzung des Unterrichtsausschusses am 4. Mai 1973. An diesen Bericht schloß sich eine Debatte an, an der sich die Abgeordneten Doktor Eduard Moser, Ofenböck, Lanc, Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Blecha und Dipl.-Ing. Hanreich beteiligten. Über Antrag des Abgeordneten Dr. Eduard Moser wurden sodann die Verhandlungen über diesen Gegenstand einvernehmlich vertagt.

Der Unterrichtsausschuß beschäftigte sich neuerlich am 5. Juni 1973 mit dieser Regierungsvorlage. Nach einer Diskussion, an der sich die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Dr. Eduard Moser, Ofenböck und Lanc sowie der Bundesminister für Unterricht und Kunst Dr. Sinowatz beteiligten, wurde über Anregung des Ausschußobmannes Abgeordneten Dr. Gruber einstimmig beschlossen, den Verhandlungsgegenstand neuerlich zu vertagen.

Die Verhandlungen über diese Regierungsvorlage wurden sodann in der Sitzung des Unterrichtsausschusses am 29. Jänner 1974 fortgesetzt und die Vorlage unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Ofenböck, Haas und Dipl.-Ing. Hanreich einstimmig angenommen.

Der Unterrichtsausschuß gab seiner Meinung Ausdruck, daß der gegenständliche Gesetzentwurf, ausgenommen die §§ 5 und 6, im Sinne des Art. 14 Abs. 10 B-VG bei der Beschlussfassung im Plenum des Nationalrates einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen.

Somit stellt der Unterrichtsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 29. Jänner 1974

Kunstätter
Berichterstatte

Dr. Gruber
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern

Der Nationalrat hat beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Organisation und Führung von Schulen, die die Aufgabe haben, junge Menschen zu gesunden, tüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewußten Leibeserziehern und Sportlehrern heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben ihres Berufes zu erfüllen und bestrebt sind, an ihrer Fortbildung weiterzuarbeiten.

Aufbau der Schulen

§ 2. (1) Die Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern umfassen Lehrgänge mit einer nach der Vorbildung der Schüler und dem im Lehrplan vorgesehenen Bildungsziel unterschiedlichen Dauer von einem bis acht Semestern. Sie sind mittlere Schulen im Sinne des § 3 Abs. 2 lit. b sublit. bb des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962.

(2) Die achtsemestrigen Lehrgänge schließen an die 8. Schulstufe an.

Lehrplan

§ 3. (1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat die Lehrpläne für die schulmäßige Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern durch Verordnung festzusetzen.

(2) Die Lehrpläne haben zu enthalten:

- a) die allgemeinen Bildungsziele der betreffenden Art der Leibeserzieher- bzw. Sportlehrerausbildung, wobei sich letztere auf eine oder mehrere Sportarten beziehen kann;
- b) die Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände und die didaktischen Grundsätze;
- c) die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Semester;

d) die Gesamtstundenzahl und das Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.

(3) In den Lehrplänen sind folgende Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion; Deutsch; Politische Bildung; Lebenskunde; Pädagogik, Didaktik und Methodik; Physiologie und Gesundheits-erziehung; Anatomie und Erste Hilfe; Bewegungslehre; Betriebskunde (einschließlich des Kaufmännischen Rechnens); Geschichte der Leibesübung; Organisationslehre; in den länger als ein Semester dauernden Ausbildungslehrgängen überdies Lebende Fremdsprache; (insoweit dies zweckmäßig ist, sind die angeführten Pflichtgegenstände zusammengefaßt als ein Pflichtgegenstand zu führen);
- b) allgemeine sportliche Ausbildung in den Grundformen der Leibesübungen;
- c) die für die Berufsausübung als Sportlehrer für die betreffende Sportart notwendigen zusätzlichen theoretischen und praktischen Unterrichtsgegenstände;
- d) für die Ausbildung zum Leibeserzieher an Schulen zusätzlich praktisch-methodische Übungen und Schulrechtskunde.

(4) Neben den Pflichtgegenständen können auch Freigegegenstände vorgesehen werden, die eine Vertiefung des Unterrichtes in den Pflichtgegenständen oder weitere Kenntnisse bieten.

(5) Im Lehrplan kann vorgesehen werden, daß während des Ausbildungslehrganges entsprechende Praxiszeiten außerhalb der Schule zurückzulegen sind, soweit dies zur Erreichung des Bildungszieles zweckmäßig ist. Ferner kann in den Lehrplänen die Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes insoweit vorgesehen werden, als dies zur Erleichterung des Lehrgangbesuches ohne Einschränkung des Bildungszieles zweckmäßig ist.

Aufnahmuvoraussetzungen

§ 4. (1) Aufnahmuvoraussetzung ist die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht sowie die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung, durch welche die

geistige und körperliche Eignung des Schülers festzustellen ist.

(2) Für die Aufnahme in einen anderen als achtsemestrigen Lehrgang ist über die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen hinaus die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht sowie ein Lebensalter, bei dem der Aufnahmewerber im Kalenderjahr des Abschlusses des Lehrganges zumindest das 18. Lebensjahr vollenden wird, Voraussetzung.

Schulbesuch

§ 5. (1) Die Schüler haben den theoretischen und praktischen Unterricht und die sonstigen verbindlich vorgeschriebenen Schulveranstaltungen während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Ein Fernbleiben ist nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig.

(2) Sofern der Schüler nachweist, daß er das im Lehrplan geforderte Bildungsziel des betreffenden Unterrichtsgegenstandes durch einen anderweitigen Unterricht erreicht hat, ist er auf sein Ansuchen von dem betreffenden Unterrichtsgegenstand zu befreien. Über die Befreiung hat der Schulleiter unter Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 zu entscheiden.

Leistungsbeurteilung

§ 6. (1) Am Ende jedes Semesters sind die Leistungen in jedem Unterrichtsgegenstand zu beurteilen. Sofern das Bildungsziel in einem Unterrichtsgegenstand nicht erreicht wurde, ist das Semester zu wiederholen.

(2) Von der Wiederholung eines Semesters gemäß Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn trotz des Mangels in einem Unterrichtsgegenstand erwartet werden kann, daß der Schüler bis zum Ende der Ausbildung das für die Berufsausübung notwendige Wissen und Können erwirbt; hiebei ist insbesondere auf die Erfordernisse bei der Abschlußprüfung Bedacht zu nehmen. Die diesbezügliche Entscheidung auf Grund eines Antrages des Schülers obliegt dem Schulleiter unter Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950.

Abschlußprüfung

§ 7. (1) Die Ausbildung zum Leibeserzieher an Schulen ist durch eine Befähigungsprüfung, die übrigen Ausbildungen sind durch Abschlußprüfungen abzuschließen.

(2) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den Lehrplan der betreffenden Art der Sportlehrerausbildung, insbesondere auf das Bildungsziel dieser Ausbildung, die Prüfungsgegenstände festzulegen.

(3) Die Prüfung ist vor einer Kommission abzulegen. Der Vorsitzende dieser Kommission ist vom Bundesminister für Unterricht und Kunst zu bestellen. Der Vorsitzende muß Fachmann auf dem Gebiet des Sportwesens sein und eine entsprechende pädagogische Ausbildung besitzen. Die weiteren Mitglieder haben die betreffenden Unterrichtsgegenstände unterrichtende Lehrer zu sein.

Lehrer

§ 8. (1) Der Unterricht ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Schule sind ein Leiter und die erforderliche Anzahl von Lehrern für die einzelnen Unterrichtsgegenstände sowie im Falle der Gliederung in Fachabteilungen Abteilungsvorstände zu bestellen.

Bundesanstellen für Leibeserziehung

§ 9. (1) Die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern obliegt dem Bund als gesetzlichem Schulerhalter. Diese Schulen haben die Bezeichnung „Bundesanstellen für Leibeserziehung“ zu führen.

(2) Bundesanstellen für Leibeserziehung können nach Maßgabe des Bedarfes durch Verordnung errichtet werden, wenn die räumlichen (Klassenräume, Übungsstätten und Nebenräume), sachlichen und personellen Voraussetzungen sichergestellt sind.

(3) Der Unterricht an den Bundesanstellen für Leibeserziehung ist unentgeltlich.

Anwendung sonstiger schulrechtlicher Vorschriften

§ 10. (1) Die Bestimmungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, und des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, alle in der jeweils geltenden Fassung, bleiben durch dieses Bundesgesetz unberührt.

(2) Soweit dieses Bundesgesetz bezüglich der inneren Ordnung nicht anderes bestimmt, finden die für die mittleren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (§ 3 Abs. 2 lit. a sublit. cc und lit. b sublit. bb des Schulorganisationsgesetzes) geltenden Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. XX/1974, Anwendung.

(3) Hinsichtlich der Unterrichtszeit gelten die Bestimmungen des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964 für die mittleren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung. Der Bundesminister darf durch Verordnung eine abweichende Regelung insoweit treffen, als dies im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse der

in diesem Bundesgesetz geregelten Lehrgänge unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Lehrplan erforderlich ist.

Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Bundesanstalten für Leibeserziehung sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einzurichten und zu führen; hiebei findet § 9 Abs. 2 keine Anwendung.

(2) Lehrgänge an Bundesanstalten für Leibeserziehung, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begonnen wurden, sind nach den bisherigen Vorschriften zum Abschluß zu führen.

Inkrafttreten

§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1974 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können schon vom Tage seiner Kundmachung an erlassen werden, doch dürfen sie frühestens mit 1. September 1974 in Kraft gesetzt werden.

Vollziehung

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich des § 9 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.